

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der
BRAUN HANDELS GMBH**

I. Geltungsbereich

1. Für die Geschäftsbeziehungen der BRAUN HANDELS GmbH (im weiteren Text BRAUN) mit dem Käufer gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Änderungen oder Ergänzungen bedürfen bei Vertragsabschluss der Schriftform. Nachträgliche Zusatzvereinbarungen, die nicht mit der Geschäftsführung von BRAUN oder seinem vertretungsberechtigten Personal getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung durch BRAUN. Die AGB gelten auch für alle künftigen Verträge.
2. Entgegenstehenden oder abweichenden AGB des Käufers widerspricht BRAUN.

II. Lieferungen, Leistungen und Preisvorbehalt

1. Angebote von BRAUN in schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Art sind keine Angebote im Rechtssinn, sondern als Aufforderung an den Kunden zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen. Der Kunde ist an seine Bestellung 4 Wochen gebunden. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung von BRAUN, spätestens jedoch mit Annahme der Lieferung durch den Kunden zustande. Er steht jedoch unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung des Kunden und richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
2. Werden dem Käufer in Vertragsangeboten Sonderkonditionen (SBO) eingeräumt, stehen diese unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den Vorlieferanten oder Hersteller. Im Falle der Nichtbestätigung der Sonderkonditionen oder nachträglichen Ablehnung durch den Vorlieferanten oder Hersteller gilt der Preis als vereinbart, wie er sich aus der für den Einräumungszeitpunkt maßgeblichen Preisliste ergibt. BRAUN GmbH ist in diesem Fall berechtigt, die Differenz zwischen fakturiertem Preis und den für den Einräumungszeitpunkt maßgeblichen Preis dem Käufer in Rechnung zu stellen.
3. Der Käufer verpflichtet sich, bei gewährten Sonderkonditionen die jeweiligen Herstellerbedingungen einzuhalten. Dem Käufer ist bekannt, dass der Bestand der gewährten Sonderkonditionen von der Einhaltung der jeweiligen Herstellerbedingungen abhängt. BRAUN kann selbst die Einhaltung der Herstellerbedingungen fordern, insbesondere den Nachweis der Endkundenverifikation vom Käufer verlangen. BRAUN behält sich vor, bei einem Verstoß gegen die Herstellerbedingungen, die zu Unrecht

eingräumten Sonderpreise zu widerrufen und die Differenz zur Preisliste gem. Ziff. 2 zu verlangen bzw. die Forderung insoweit an den Hersteller abzutreten.

III. Liefertermine und -fristen, Versand, Gefahrübergang

1. BRAUN liefert fristgemäß. Dabei genügt es, dass die Ware vor Ablauf der Lieferfrist das Lager verlassen hat und weitere Einflussmöglichkeiten von BRAUN auf dem weiteren Transport der Ware nicht bestehen bzw. ausgeübt wurden. Im Fall des Versandverkaufs ist es ausreichend, dass dem Käufer vor Ablauf der Lieferfrist die Versandbereitschaft der Ware gemeldet wurde. Darüber hinaus scheidet Verzug dann aus, wenn Verzögerung von BRAUN nicht zu vertreten ist (z. B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe u.a.m.). Wird der Vertrag später abgeändert und hat die Änderung Einfluss auf den vereinbarten Lieferzeitpunkt, ohne dass diesbezüglich eine gesonderte Regelung durch BRAUN und den anderen Teil vereinbart wird, verlängert sich die Lieferfrist angemessen bei sachgerechter Abwägung der beiderseitigen Interessen.
2. Schadensersatz statt der Leistung steht dem Käufer nur dann zu, wenn Verzug vorliegt bzw. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben ist; im übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt. In jedem Fall ist die Ersatzpflicht von BRAUN begrenzt auf die Deckungssumme der von ihr abgeschlossenen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung.
3. Die Haftungsbegrenzungen gem. Ziffer 3 gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Käufer wegen des von BRAUN zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
4. Die Einhaltung der Lieferverpflichtungen von BRAUN setzen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.
5. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er Mitwirkungspflichten mit vergleichbarer Bedeutung bzw. Auswirkungen, so ist BRAUN berechtigt, den hier entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Im übrigen bleibt es bei der Regelung des § 373 HGB (Hinterlegung in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise; Möglichkeit der Versteigerung nach vorgängiger Androhung).

6. Sofern der Käufer es wünscht, wird BRAUN die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer.
7. Bei nicht nur vorübergehender Nichtverfügbarkeit der Ware oder bei Nichtlieferbarkeit infolge von Streik, Aussperrung, Materialausfall, Nichtzurverfügungstellung der Ware durch den Hersteller, Handelsembargo, Katastrophen, Beförderungs- oder Betriebssperre, ist BRAUN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass eine Schadensersatzpflicht eintritt.
8. Mit der Aufgabe der Ware zum Versand geht die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Ist die Ware vom Käufer abzuholen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Bereitstellungsanzeige bei dem Käufer auf diesen über. Zu dem Zeitpunkt des Eingangs der Bereitstellungsanzeige wird derjenige Zeitraum hinzugerechnet, der erforderlich ist für eine unverzügliche Abholung im Rahmen von bei Geschäften dieser Art üblichen Arbeitszeiten.
9. Wird von BRAUN gelieferte fehlerhafte Ware vom Käufer an BRAUN zurückgesandt, so sind Gewährleistungsansprüche solange nicht fällig, als der Sendung keine Rechnungskopie und kein Liefernachweis beigelegt wurde.
- 10. Rücksendungen werden nur vorbehaltlich der Prüfung von BRAUN angenommen. Sollten zwischenzeitlich Preissenkungen eingetreten sein, behält sich BRAUN das Recht vor, die Ware zu den aktuellen System-Preisen gutzuschreiben. Sonderpostenaktionen sind von der Rücknahme ausgeschlossen, sollte jedoch eine Rücknahme stattfinden, behält sich BRAUN vor, bis zu 50% des Rechnungspreises abzuziehen. Rücksendungen können, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, nur dann von BRAUN bearbeitet werden, wenn der Rücksendung eine Kopie des Lieferscheins bzw. der Rechnung beiliegt, auf dem die RMA-Nummer angegeben ist. Die RMA-Nummer erhält der Kunde auf schriftliche oder telefonische Anforderung von BRAUN. Die Bekanntgabe der RMA-Nummer bedeutet auf keinen Fall eine Anerkennung des Mangels oder der sonstigen Beanstandungen des Bestellers. Die Rücksendung erfolgt auf Gefahr des Bestellers.**

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. (1) Die Preise von BRAUN verstehen sich rein netto frei Versandstelle. Alle Versandkosten, insbesondere Verpackung, Transportkosten und Transportversicherung, sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer gehen zu Lasten des Käufers. Alle Preise und Nebenkosten werden nach der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen BRAUN Preisliste berechnet.

(2) BRAUN ist berechtigt, konkrete Kostensteigerungen wie Lohn- und Materialkosten bzw. auf solchen oder vergleichbaren Gesichtspunkten beruhende Preiserhöhungen des Vorlieferanten an den Käufer weiterzureichen.

2. Zahlungen sind nach Erhalt der Ware und Zugang der Rechnung bar oder durch Überweisung jeweils ohne Abzug zu leisten. Kommt der Käufer in Verzug, sind auch alle weiteren Forderungen zur sofortigen Zahlung fällig.
 3. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber sowie nur nach vorhergehender Abstimmung und besonderer Vereinbarung und für BRAUN kosten- und spesenfrei angenommen.
 4. Dem Käufer steht kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen von BRAUN zu, es sei denn, (1) er hat bei Erhalt einer mangelhaften Leistung bereits den Teil des Entgelts bezahlt, der dem Wert der Leistung entspricht ferner oder (2) der Gegenanspruch des Käufers, auf den das Leistungsverweigerungsrecht gestützt wird, ist unbestritten rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif. Dasselbe gilt im Fall der Aufrechnung durch den Käufer.
 5. Alle Forderungen von BRAUN, für die sie Wechsel hereingenommen hat oder für die Ratenzahlung vereinbart worden ist, werden sofort fällig, wenn der Käufer eine vereinbarte Ratenzahlung nicht fristgerecht leistet oder wenn er eine Zahlungspflicht mit vergleichbarem Gewicht oder vergleichbaren Auswirkungen nicht erfüllt. Eine sofortige Fälligkeit tritt ferner dann ein, wenn der BRAUN nach dem Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers bekannt wird. BRAUN ist dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch bei Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht worden, kann BRAUN vom Vertrag zurücktreten.
 6. (1) Dem Käufer ist bekannt, dass BRAUN die ihr zustehenden Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abtritt bzw. abtreten kann. Im Rahmen dieser Abtretungen werden Käuferdaten an Dritte weitergegeben, sofern dies zur Durchführung des der Abtretung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts erforderlich ist.

(2) Verlangen Lieferbedingungen der Hersteller von BRAUN detaillierte Angaben über getätigte Umsätze nebst Angabe von individuellen Kundendaten, ist BRAUN berechtigt, diese Kundendaten zu übermitteln.
- V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle dem Käufer gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen BRAUN und dem Käufer Eigentümer von BRAUN. Dies gilt auch insoweit, als die Forderungen in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) eingestellt werden. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Hieran fehlt es z.B. dann, wenn die sich aus dem Weiterverkauf ergebende Forderung des Käufers bereits an andere abgetreten ist. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt auch bei Verzug, bei Wechsel- oder Scheckprotest und Zahlungseinstellung sowie bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. In all diesen Fällen ist der Käufer verpflichtet, vor Weiterveräußerung, eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung von BRAUN einzuholen. Diese kann davon abhängig gemacht werden, dass der Zahlungsanspruch anderweitig abgesichert wird. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession der Vorbehaltsware ist dem Käufer ohne ausdrückliche Zustimmung von BRAUN nicht gestattet.

2. Der Käufer tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen Dritte schon jetzt in Höhe der Forderung von BRAUN an diese ab, ohne dass es hierzu noch einer gesonderten Abtretungserklärung im Einzelfall bedarf; BRAUN nimmt die Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts von BRAUN ist der Käufer zur Einziehung so lange berechtigt, als er seinen Pflichten gegenüber BRAUN nachkommt und nicht eine der Voraussetzungen in Ziffer 1.) Satz 5 vorliegt. Bei Verzug oder bei Vorliegen sonstiger in Ziffer 1.) Satz 5 genannten Voraussetzungen hat der Käufer unverzüglich BRAUN die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen, insbes. über Namen und Anschrift der Drittschuldner zu machen und diesen die Abtretung mitzuteilen. BRAUN ist dann berechtigt, den Drittschuldnern die Forderungsabtretung bekannt zugeben und die Forderung selbst einzuziehen oder die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

3. (1) Kommt es zu einer Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, weder BRAUN noch dem Käufer gehörenden Waren, erfolgen derartige Handlungen im Auftrag von BRAUN, wobei das Vorbehaltseigentum von BRAUN an diesen Waren in Höhe desjenigen Faktura-Endbetrages fortbesteht, wie er sich aus dem Rechtsverhältnis der BRAUN zu dem Käufer ergibt.

(2) Das gegenüber BRAUN begründete Anwartschaftsrecht des Käufers setzt sich auch an der neuen Sache fort bzw. es wird an dieser neu begründet.

4. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Käufer BRAUN unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

5. BRAUN verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach ihrer Wahl auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % oder mehr übersteigt.
6. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu lagern und auf seine Kosten entsprechend der betriebsüblichen Handhabung beim Käufer gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Die Versicherungsansprüche werden in Höhe des Wertes des Verkaufspreises der Vorbehaltsware an BRAUN abgetreten. BRAUN nimmt bereits hiermit die Abtretung an.

VI. Mängelhaftung

1. Der Käufer hat die gelieferte Ware einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Hinsichtlich der Untersuchungs- und Rügepflichten des Käufers gilt § 377 HGB. Mängelansprüche gelten nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
2. Die Haftung für Mängel verjährt in 12 Monaten. Dies gilt nicht im Hinblick auf den Rückgriffsanspruch gem. § 479 Abs. I BGB sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von BRAUN und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
3. Der Inhalt der Mängelhaftungs- und Garantierechte wird durch separate Regelungen festgelegt, wie sie Gegenstand der Übersicht der Hersteller-Garantie und Hersteller-Reparaturabläufe von BRAUN der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung sind. Die Mängelhaftungs- und Garantierechte sind nach Abtretung an den Käufer durch diesen vorrangig gegenüber den Herstellern geltend zu machen. BRAUN kann erst dann aus Mängelhaftung in Anspruch genommen werden, wenn der Käufer vorher erfolglos gerichtlich gegen den Hersteller vorgegangen ist es sei denn, im Zeitpunkt der Geltendmachung der Mängelhaftungs- und Garantierechte ist bekannt, dass der Hersteller die Prozesskosten nicht erbringen kann. BRAUN haftet nicht für Garantien, die gesetzlich nicht geschuldet sind.
4. Scheitert ein gesetzlicher Anspruch aus Mängelhaftung im Rahmen der Geltendmachung von Rechten gemäß vorstehend Ziffer 3, haftet BRAUN im gesetzlichen Rahmen, allerdings nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers, es sei denn, es liegt Arglist oder eine Garantiezusage von BRAUN vor.

VII. Gesamthaftung

1. Trifft BRAUN weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit, so haftet sie - sowohl vertraglich als auch deliktisch - nur, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalpflicht“ verletzt hat. In diesen Fällen ist die Haftung auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden beschränkt.
2. Bei Ansprüchen aus Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB, ist die Haftung von BRAUN auf die Ersatzleistung der Versicherung begrenzt. BRAUN ist nur dann zur Eigenhaftung verpflichtet, wenn der Versicherer den Ersatz ablehnt oder aber durch die Versicherungssumme eine adäquate Schadenskompensation nicht erreicht wird. Bei einer Verpflichtung zur Eigenhaftung übernimmt BRAUN diejenigen Kosten, die dem Gläubiger aus der zusätzlichen Inanspruchnahme des Versicherers von BRAUN entstanden sind.
3. Die Haftung gemäß §§1,4 ProduktHaftG bleibt unberührt.
4. Der Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen, soweit diese für BRAUN oder für jedermann unmöglich ist (§ 275 Abs. 1 BGB); § 275 Abs. 2 bis 4 BGB (Leistungsverweigerungsrecht bei Unverhältnismäßigkeit bzw. Unzumutbarkeit; sonstige Rechte des Gläubigers) gelten gleichermaßen.
5. Soweit die Haftung von BRAUN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von BRAUN.

VIII. Schutzrechte

1. Soweit nicht anders vereinbart, übernimmt BRAUN keine Haftung dafür, dass die von ihr gelieferten Waren nicht gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen, es sei denn, etwas anderes ist BRAUN bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt. Der Käufer ist verpflichtet, BRAUN unverzüglich Mitteilung zu machen, falls ihm gegenüber derartige Verletzungen gerügt werden.
2. Sind die gelieferten Waren nach Entwürfen oder Anweisungen des Käufers erstellt worden, so hat der Käufer BRAUN von allen Forderungen freizustellen, die aufgrund von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte von Dritten erhoben werden vorausgesetzt, die Forderungen sind Folge der Entwürfe oder Anweisungen des Käufers. Etwaige Prozesskosten sind angemessen zu bevorschussen.

IX. Abtretbarkeit von Ansprüchen, Factoring

1. Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen BRAUN aus der Geschäftsbeziehung abzutreten; dies gilt nicht für die Abtretung einer Geldforderung.
2. Die Abtretung einer sicherungshalber BRAUN zustehenden Weiterveräußerungsforderung (Ziffer V. 2.) an den Factor im Wege des echten Factoring ist zulässig unter der Voraussetzung, dass BRAUN das Factoring angezeigt wird und der Factoringenerlös den Wert der gesicherten Forderung von BRAUN übersteigt. Mit Fälligkeit des Factoringenerlöses wird spätestens die Forderung von BRAUN gegenüber dem Käufer als Forderungsverkäufer fällig. Mit der Gutschrift des Factoringenerlöses verliert der Käufer die Befugnis, über den Erlös in der Höhe der offenen Forderung zu verfügen; es sei denn, der Erlös wird zur Schuldtilgung gegenüber BRAUN verwendet.

X. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Sofern der Käufer Kaufmann ist, ist der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten der Geschäftssitz von BRAUN. Nach Wahl von BRAUN auch der Sitz des Käufers. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.